Allein anderseits erklären die medizinischen Experten, beren Sachunde völlig außer Aweifel steht, daß die Untersuchung des Bach : mann gegenwärtig keine sichern Zeichen einer bestehenden Bleivergiftung liefern, und daß nicht mehr entschieden werden könne. ob derfelbe früher derartige Erscheinungen dargeboten babe. Dieses Urteil der Sachverständigen fällt um so mehr in's Gewicht, als benselben das gesamte Aktenmaterial, insbesondere auch die Zeug= nisse der Arzte Fankhauser, Schmid und Deucher, vorgelegen ha= ben. Daß sie dabei über die Reugnisse der beiden ersten Arzte hinweagegangen sind, erklärt sich wohl baraus, daß darin keines ber typischen Merkmale ber Bleivergiftung, auf die man nach den Experten angewiesen ift, um eine folche bireft nachzuweisen, Rolikanfälle, Lähmungen, Bleisaum an ben Rändern bes Zahnflei= sches, konstatiert ist, sondern nur in allgemeiner Weise die Dia= gnose auf jene Erkrankung gestellt wird. Und daß den Berichten von Dr. Deucher nicht allzugroßer Wert beigelegt wurde, ist ebenfalls erklärlich, da dieselben nach ihrer vorsichtigen und übrigens zum Teil fich nicht völlig beckenden Formulierung für das Vorhandensein eines Bleisaums boch nicht einen durchaus sichern Beweis liefern. So bleibt also unter allen Umftänden über die entscheidende Thatfrage eine Unsicherheit zurück, die est nicht zuläfit. daß der dem Kläger nach Art. 3 des Fabrikhaftvillichtgesetzes obliegende Beweis dafür als geleiftet angesehen werde, daß derselbe beim Betriebe der Fabrit an Bleivergiftung erkrankt fei. Dann kann aber natürlich, wie übrigens auch die Experten bemerken, auch davon keine Rede sein, daß der jetzige krankhafte Zustand ausschließlich vom Betriebe der Kabrik herrühre, und es ist deshalb bie Klage mangels Nachweises einer ausschliflich beim Betriebe acquirierten Berufsfrankheit abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

XI. Civilstreitigkeiten zu deren Beurteilung das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen worden war.

Différends de droit civil portés devant le Tribunal fédéral par conventions des parties.

52. Urteil vom 20. Februar 1897 in Sachen Fouquet & Cie. gegen Wyrsch.

A. Der Beklagte, welcher Teigwarenfabrikant in Buochs ift. bediente sich für seine Einkaufe von Gries auf dem Plate Marfeille der Vermittlung des vereidigten Maklers G. B. Bottazzo. Am 20. Mai 1893 telegraphierte Bottazzo an ben Beklagten: "Aufschlag fortschreitend, Käufer zurückhaltend, Zolltarif Ver= änderung fürchtend, Festofferte 25 Fr. 50 gesackt 100 monatlich 10 Monate ab Juli empfehle sofortige Drahtzusage." Der Be= flagte antwortete hierauf mit Telegramm vom selben Tage: "Acceptiere 500 SSS 500 SSSF," worauf Bottazzo ihm am 23. Mai 1893 telegraphisch meldete: "geordnet," und mit Brief vom 24. Mai 1893 bestätigte, er habe im Auftrage des Be= flagten gekauft: 500 Ballen SSS und SSSF bei A. Rambaud in Marseille, 500 Ballen SSS und SSSF bei den Klägern. Gleichzeitig sandte er ihm Duplikate der Berkaufskontrakte; die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages mit den Rlägern lauten: Die Ware sollte von Fabrikation und Marke der Kläger, von gesunder Qualität, frisch und fehlerfrei sein; ber Kaufpreis war 25 Fr. 50 für SSS, 24 Fr. 50 für SSSF. Die Lieferung hatte nach Berlangen und Bedurfnis des Käufers in ben 10 ober 12 Monaten vom Juli 1893 an zu erfolgen, franko Seebahnhof Marfeille, Wert 60 Tage, zahlbar bei Falk & Cie. in Luzern. Um felben Tage fandten auch die Kläger an den Beklag= ten ein Bestätigungsschreiben.

B. Am gleichen 24. Mai schrieb ber Beklagte an Bottazzo:

"Acceptierte Ihnen gestern 5000 Kilos Gries SSS und 5000 Rilos SSSF zum Preise von 25 Fr. 50 und 23 Fr. 50, liefer= bar ab Ruli 1893 gewohnte Ronditionen." Auf die Schreiben Bottazzo's und der Kläger vom 24. Mai 1893 schwieg er zu= nachst. Im Laufe bes Prozesses behauptete er, er habe schon am 21. Mai 1893 an Bottazzo geschrieben, vor November brauche er fein Gries, und diesen Brief habe Bottaggo vor Abschluß bes Raufvertrages mit den Rlägern erhalten. Letzteres wird von den Rlagern bestritten. Auch bestritt der Beklagte, das Telegramm Bottazzo's vom 23. und dessen Brief vom 24. Mai 1893 er= balten zu haben, und behauptete, der Brief des Klägers vom 24. Mai 1893 sei ihm erst am 3. ober 4. Juni, nach seiner Rückfehr von einer Geschäftsreise, zugekommen. Mit Brief vom 4. Juni 1893 melbete er an Bottaggo, er habe keinen Gries SSS ober SSSF zu 24 Fr. 50 bestellt, und am 23. Juni 1893 schrieb er an denselben, er stehe mit Fouquet & Cie. gar nicht in Berkehr und annulliere ben Kauf. Auf ben Bestätigungsbrief ber Kläger vom 24. Mai 1893 antwortete er nie.

C. Die Kläger mahnten den Beklagten mit Brief vom 8. De= zember 1893, der sich ordnungsgemäß in ihrem Copierbuch ein= getragen findet, die Ware abzurufen. Der Beklagte antwortete hierauf nicht und bestritt im Prozesse, diesen Brief empfangen zu haben. Gine weitere briefliche Mahnung erfolgte unterm 26. Mai 1894, worauf der Beklagte mit Schreiben vom 1. Juni 1894 erwiderte, er habe nie 500 Ballen Gries von den Klägern gefauft. Weitere Auseinandersehungen führten zu feinem Riele, und mit Brief vom 11. Dezember 1894 forderten die Rläger burch ihren Anwalt den Beklagten förmlich auf, bis zum 20. De= gember 1894 über die zu beziehende Ware zu bisponieren, ansonst der Vertrag als aufgelöst betrachtet und der Beklagte für allen den Klägern entstehenden Schaden haftbar gemacht werde. Gine Erklärung bes Beklagten, ben Bertrag halten zu wollen, oder eine Disposition seinerseits ist innert der angesetzten Frist nicht erfolgt. Vergleichsvorschläge, die er machte, konnten von den Klägern nicht acceptiert werden. Die Griespreise waren inzwischen gefunken; laut einem von den Klägern im Prozesse eingelegten Zeugnisse bes Syndikates der beeidigten Warenmakler in Marseille betrugen sie am 21. Dezember 1894 16 Fr. bis 16 Fr. 25 für SSS, 15 Fr. für SSSF.

D. Es kam zum Prozesse, in welchem die Kläger vom Bestlagten die Bezahlung von 5000 Fr. nehst Zins zu 5% seit 9. Januar 1895 — dem Tage der Vorladung vor Vermittslungsgericht — fordern. Vor der Sühnebehörde einigten sich die Parteien, den Rechtsstreit gemäß Art. 52 Ziss. 1 des B.-G. über die Organisation der Bundesrechtspslege dem Bundesgericht zur erst- und letztinstanzlichen Entscheidung zu unterbreiten.

E. Zur Begründung ihrer Klage, deren Gutheißung unter Kostenfolge sie beantragten, stützten sich die Kläger auf die in Fakt. A—C erwähnten Thatsachen und führten weiterhin aus: Nachdem der Beklagte am 1. Juni 1894 erklärt habe, den Kaufsvertrag nicht halten zu wollen, seien sie nach Art. 110 ff., speziell auch nach Art. 122 D.=R. berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Zur Berechnung des Quantitativs des erlittenen Schadens seien solgende Faktoren in Betracht zu ziehen:

- a. Die Differenz zwischen dem Kauspreise und dem Kurse der Ware zur Zeit der Ausschlung des Bertrages, d. h. dem 21. Dezember 1894; sie betrage: Für SSS 9 Fr. 50 per 100 Kilos (16--16 Fr. 25 statt 25 Fr. 50), für 250 Säcke à 100 Kilos also 2375 Fr.; für SSSF: ebenfalls 9 Fr. 50 (15 Fr. statt 24 Fr. 50) per 100 Kilos, also für 250 Säcke à 100 Kilos gleichfalls 2375 Fr., zusammen für die 500 Säcke demnach 4750 Fr.
- b. Der den Klägern entgangene Fabrikationsgewinn, der 2 Fr. per 100 Kilos, im Ganzen somit 1000 Fr. betrage.
- c. Auslagen für Correspondenzen, Certifikate, 2c., die sich auf 100 Fr. bezissern.

Die so entstehende Summe von 5850 Fr. reduzierten sie auf 5000 Fr. in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Grieß-kurse vom Juni 1893 bis Dezember 1894 zeitweise höher standen als 16 Fr. resp. 15 Fr. Immerhin hielten sie daran sest, daß nach den hier Anwendung sindenden Usancen des Platzes Marseille bei Berechnung der Preisdifferenz die Kurse vom Dezember 1894 und nicht etwa diesenigen der Zeit, in der die Lieferung nach dem ursprünglichen Vertrage hätte stattsinden

sollen, maßgebend seien, indem nach jenen Usaneen bei Terminkäufen die vertragliche Lieserungsfrist stillschweigend als verlängert gelte bis zu dem Zeitpunkte, in dem der eine Kontrahent den andern in Verzug setze.

F. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage unter Kosten= folge an. Zur Begründung brachte er vor:

1. Er habe gar nicht mit ben Klägern direkt kontrahiert, son= bern nur mit Botlazzo;

2. Ein Kausvertrag sei überhaupt nicht zu Stande gekommen, indem nie eine Einigung über den Preis und über die Lieserungszeit, Lieserungsart u. s. w. erfolgt sei. Am 24. Mai 1893 habe er an Bottazzo geschrieben, er habe 500 Ballen SSS zu 25 Fr. 50 und 500 Ballen SSSF zu 23 Fr. 50 acceptiert; einen Ausstrag, SSSF zu 24 Fr. zu kausen, habe er Bottazzo nie gegeben;

3. Für den Fall, daß angenommen werden sollte, ein Kaufsvertrag zwischen den Litiganten sei abgeschlossen worden, müsse gesagt werden, die Kläger hätten sich durch ihr langes Stillsschweigen auf die Briefe des Beklagten an Bottazzo vom 4. und 23. Juni 1893 mit seiner Ablehnung einverstanden erklärt. Der Umstand, daß Bottazzo eventuell den Klägern den Inhalt dieser Briefe nicht zur Kenntnis gebracht habe, spreche nicht hiegegen, da er sie als ihr Bertreter verpflichtet habe;

4. Einen Schaben haben die Kläger nicht bewiesen.

Eventuell bestritt er das Quantitativ des von den Klägern behaupteten Schadens, indem er sich auf den Standpunkt stellte, bei Berechnung der Preisdifferenz sei die Zeit, in der der Verztrag hätte erfüllt werden sollen, maßgebend, und zu dieser Zeit (Juli 1893 bis April 1894) seien die Preise bei beiden Sorten nur um 2 bis 2 Fr. 50 gesunken; von Anwendung der Usancen des Plazes Marseille könne keine Rede sein, vielmehr komme eidgenössisches Recht in Frage. Den Fabrikationsgewinn können die Kläger nicht speziell verrechnen.

G. Replicando und duplicando hielten die Parteien an ihren in Klageschrift und Klagebeantwortung gestellten Begehren fest.

H. Da der Beklagte darauf beharrte, er habe weder das Telesgramm Bottazzo's vom 23. Mai 1893, noch dessen Brief vom 24. Mai 1893, noch endlich den Brief des Klägers vom 8. Des

zember 1893 erhalten, schoben ihm die Kläger über diese Beshauptung den Eid zu. Der Beklagte nahm ihn an; allein im Termin der Eidesleistung erklärte er bezüglich der zwei ersterswähnten Urkunden: es könne möglich sein, daß er sie erhalten habe; einen Eid dafür, daß er sie nicht erhalten habe, könne er nicht leisten. Dagegen beschwor er seine Aussage, der Brief der Kläger vom 8. Dezember 1893 sei ihm nicht zugekommen und er habe im ganzen Monat Dezember 1893 keinen Brief von den Klägern er halten.

I. In der heutigen Hauptverhandlung wiederholen die Parteisvertreter ihre in den Schriftsätzen gestellten Anträge, indem sie sich zur Begründung im wesentlichen auf die dortigen Aussphrungen stützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Parteien sich auf das Bundesgericht als erste und letzte Instanz geeinigt haben und der Streitwert 3000 Fr. überssteigt, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes als forum prorogatum gemäß Art. 52 Ziff. 1 D.:G. begründet.

2. Die Frage, welches Recht zur Amwendung komme, die unter den Parteien zum Teil streitig ist, das französische, wie die Kläger behaupten, oder das eidgenössische Obligationenrecht, wie der Beklagte ausführt, ist in concreto ohne materielle Bebeutung, indem die Bestimmungen beider Rechte in den maßzgebenden Waterien sich decken. Sie wäre nur von Wichtigkeit für die Entscheidung darüber, welcher Abteilung des Bundesgerichtes die vorliegende Streitsache gemäß Reglement vom 7. September 1893 hätte zugewiesen werden sollen; dies ist aber eine Frage, welche die interne Organization des Gerichtes betrifft und hier nicht weiter zu erörtern ist.

3. Die vorliegende Klage qualifiziert sich als Schabenersatzklage, basierend auf der Nichterfüllung eines Vertrages. Der Bezklagte bestreitet keineswegs, daß Bottazzo mit den Klägern in seinem, des Beklagten, Namen den fraglichen Vertrag abgeschlossen habe; er anerkennt jedoch nicht, daß dieser Vertrag für ihn verzbindlich sei, erstens weil die Depesche vom 20. Mai 1893 keinen Austrag zum Einkauf an Bottazzo enthalten habe, sodann weil Bottazzo unter allen Umständen nicht ermächtigt gewesen sei,

einen Vertrag abzuschließen, bevor er nähere Instruktionen über die Vertragsbedingungen erhalten habe, endlich weil Bottazzo diesen mit Briesen vom 21. und 24. Mai 1893 ihm erteilten Instruktionen zuwidergehandelt habe. Diese Vorbringen enthalten eine negative Litiskontestation, eine Bestreitung des Klagefundamentes, und die Beweislast zur Ferstellung des letztern ruht daher auf den Klägern.

- 4. Was die erste Frage betrifft, ob das Telegramm des Bestlagten an Bottazzo vom 20. Mai 1893 einen Auftrag enthalte, so wäre sie zu verneinen, wenn man nur auf den Wortslaut desselben abstellen würde. Allein diese Urkunde ist im Zusammenhange mit dem gesammten Akteninhalt zu prüsen, und hieraus ergibt sich, daß der Beklagte die Stellung Bottazzo's als Vermittlers, bloßen Maklers, Sensals, in Folge seines langsährigen Geschäftsverkehrs mit ihm kannte. Er konnte also gar nicht im Zweisel sein, daß Bottazzo, indem er ihm eine Offerte machte, nicht die Absicht hatte, direkt an ihn zu verkausen, sondern die, einen Austrag zum Abschlusse eines Kausvertrages einzuholen. Diesen Austrag hat dann der Beklagte mit dem Telegramm vom 20. Mai 1893 erteilt.
- 5. Mit Unrecht behauptet der Beklagte weiterhin, Bottazzo hätte unter allen Umftänden noch nähere Instruktionen betreffend die weitern Konditionen des Bertrages einholen sollen. Die zu verkausende Ware war bestimmt, ebenso der Kauspreis bei der einen Qualität; bei der andern verstand er sich nach der Natur des Austrages in dem Sinne, daß Bottazzo beaustragt sei, zu den damaligen Kursen zu kausen. Bei einem Austrage zum Einkauf von Waren ist der Mandatar besugt, die nähern Bedingungen betreffend Lieferungszeit, Lieferungsart zc. abzuschließen, sosern nicht ausdrücklich das Gegenteil unter den Parteien vereinbart worden ist. Für letzteres liegt aber in concreto nichts vor.
- 6. Ebenso zu Unrecht stellt sich ber Beklagte auf den Standpunkt, der Vertrag sei für ihn beshalb nicht verbindlich, weil Bottazzo sich nicht an die ihm im Briese vom 21. Mai 1893 gegebenen Instruktionen gehalten habe. Die Frage, ob dieser Brief, von dem nur ein beglaubigter Auszug aus dem Copierbuch des Beklagten in den Akten liegt, wirklich am Tage des Datums, das er trägt, geschrieben worden ist, und nicht etwa nachträglich auf den Prozeß hin angesertiat wurde, mag deshalb unerörtert

bleiben, weil die Kläger bestritten haben, daß Bottazzo ihn vor Anschluß bes Vertrages mit ihnen empfangen habe, und der Beklagte für seine bestrittene Behauptung einen Beweis nicht einmal anerboten hat. Aus den Akten geht gegenteils hervor, bak ein Brief zwei Tage braucht, um von Buochs nach Marfeille ober umgekehrt zu gelangen, fo daß mit Sicherheit angenommen merben barf, ber fragliche Brief sei erst am 23. Mai 1893 in ben Banden Bottazzo's gemesen. Das weitere Berhalten des lettern läßt sobann barauf schließen, daß er ihn nicht vor Abschluß des Bertrages empfangen hat. Allein auch diefer Umstand ist über= vies irrelevant, einmal, weil der Wortlaut jenes Briefes so vag und unklar ift, daß er keineswegs einen Widerruf des mit Tele= aramm vom 20. Mai 1893 erteilten Auftrages enthält, fobann weil ber Widerruf des Mandates dem gutgläubigen Dritten, der in Unkenntnis desselben kontrahiert, nicht entgegengehalten werden fann (Art. 41 D.: R., Code civ. fr. Art. 2005). In casu hat ber Beklagte nicht einmal behauptet, die Kläger haben Kenntnis von diefem Brief gehabt; die Kläger ihrerseits haben das fort= während bestritten. Gbensowenig kann sich der Beklagte barauf berufen, Bottazzo habe den ihm im Brief vom 24. Mai 1893 erteilten Instruktionen zuwidergehandelt. Denn nachdem der Beklagte seine Behauptung, er habe die Depesche Bottazzo's vom 23. Mai 1893, die ihm den Abschluß des Geschäftes anzeigte, nicht erhalten, auf den ihm zugeschobenen Gib hin nicht zu be= schwören gewagt hat, ist gemäß Art. 150 bes Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten das Gegen= teil als erwiesen anzunehmen, und ber nachträgliche Brief vom 24. Mai 1893 konnte keinen Ginfluß mehr auf die Rechts= wirksamkeit des einmal abgeschlossenen Bertrages ausüben (Art. 2008 C. civ. fr.). Das weitere Gebahren des Beklagten zeigt sodann, daß er in ber gangen Sache dem Pringipe von Treu und Glauben entgegen gehandelt hat. Zunächst widerspricht sein Brief vom 4. Juni 1893 an Bottazzo seinen eigenen Telegrammen und Briefen vom 20. und 24. Mai 1893. Ferner ist der Umstand, daß er auf den Beftätigungsbrief der Kläger vom 24. Mai 1893 nie geantwortet hat, für ihn kennzeichnend. Die kaufmännische Treue erforbert, daß der Empfänger eines Bestätigungsschreibens, ber mit diesem nicht einig geht, seine Auffassung dem Absender so=

fort mitteilt; Stillschweigen muß als Zustimmung ausgelegt werben. 7. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Rläger den ihnen obliegenden Beweis der Eriftenz des Kaufvertrages mit dem Beklagten erbracht haben, und daß der Beklagte bei seiner Bestreitung in bosem Glauben handelt. Er hat aber im Prozesse ferner noch ben Standpunkt eingenommen, die Rläger haben selber ben Bertrag als nicht mehr verbindlich angesehen und seinen Rücktritt genehmigt, dadurch, daß sie ihn ein volles Jahr lang mie an die Erfüllung gemahnt haben. Der Beklagte behauptet alfo, der Aufhebungsgrund ber illoyal verspäteten Geltendmachung bes Vertragsrechtes, wie Staub, Komm. jum 5.=G.=B. Art. 337 § 13, Art. 354 § 31, Art. 355 § 32 sich ausbrückt, treffe zu. Siegegen mag zunächst darauf verwiesen werben, daß ber Beklagte sich erst dann auf diesen Standpunkt gestellt hat, als ihm das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Agelafto gegen ihn bekannt war, was wiederum ein bedenkliches Licht auf seinen guten Glauben wirft. Materiell aber ist zu sagen: Vorerst kann nicht etwa angenommen werden, die Kläger haben durch ihr Stillschweigen auf den Brief des Beklagten an Bottaggo vom 4. Juni 1893 bessen Inhalt genehmigt; benn es liegt nichts dafür vor, daß ihnen diefer Brief zur Kenntnis gebracht worden fei; ber Ber= zicht ber Kläger könnte alfo nur baraus gefolgert werden, daß sie die Mahnung zu lange hinausgeschoben haben; benn aller= bings haben sie den Beklagten erst mit Brief vom 8. Dezember 1893 an die Erfüllung gemahnt. Freilich hat der Beklagte behauptet, diesen Brief nicht empfangen zu haben, und diese Behauptung eidlich bekräftigt, so daß sie nach Art. 150 Abs. 2 B.-Ges. betreffend das Verfahren in burgerlichen Rechtsstreitig= keiten als wahr angenommen werden muß. Allein anderseits findet sich eine Ropie dieses Briefes in dem ordnungsgemäß geführten Copierbuche der Kläger, und es bleibt daher nur die Annahme übrig, berselbe sei verloren gegangen, bevor er an den Beklagten gelangte. Nachbem biefes festgestellt, muß in rechtlicher Beziehung ausgeführt werden: Es ift davon auszugehen, daß die Ausübung eines Vertragsrechtes, hier also des Rechtes auf Erfüllung ober auf Schadenersat, grundsählich nicht auf eine bestimmte kurze Frist beschränkt ist. Von biesem Grundsatze ist nur die Ausnahme zu machen, daß nach dem Prinzipe von Treu und Glauben im

Rorfehre der eine, nicht säumige Teil (hier der Berkäufer) nicht bolofer Weise die Geltendmachung eines Rechts beliebig lange hinausschieben und dadurch auf Kosten des andern Teils wekulieren barf, b. h. nicht eine solche Situation schaffen barf, bak er je nach der Lage des Marktes vom Vertrage zurücktreten oder auf Erfüllung besfelben beharren will; vrgl. Staub, Comm. zum 5. 5. 3. Art. 354 § 31 (3. n. 4. Aufl., S. 895), und die bort citierten Entscheidungen: R.D. 5. G., Bb. IX, S. 411: 28b. XIV. S. 395; Bb. XX, S. 335; Bb. XXIII, S. 64; Bolze, Brazis des R.=G. in Civilsachen, Bb. VIII, Nr. 350; 236. XII, Nr. 247, und das bundesgerichtliche Urteil i. S. Age= lafto gegen Wyrsch-Obermatt vom 1. März 1895 Erw. 7 i. f. In letterm Urteile hat das Bundesgericht ausgesprochen, bei einem Lieferungskaufe von Waren, die erheblichen Kursschwan= kungen unterliegen, durfe der Verkäufer, wenn der Käufer die Unnahme verweigere, die Sache nicht einfach ruben laffen, um bann gelegentlich nach Monaten wieder barauf zurückzukommen und so die Lieferungstermine beliebig hinauszuschieben. Allein es ware zu weit gegangen, wenn man eine Pflicht bes Berkaufers, ben Käufer sofort in Verzug zu setzen, auch in den Fällen statu= ieren wollte, wo, wie bier, die Berweigerung der Bertragserfüllung eine offensichtlich ungerechtfertigte und dolose war; denn dies hieße in vielen Fällen geradezu die Arglist des Käufers begunstigen. Die Mahnung vom 8. Dezember 1893 kann um so weniger als verspätet angesehen werden, weil ber Beklagte die Waren abzurufen hatte. Das Stillschweigen der Kläger vom 8. Dezember 1893 bis zum 26. Mai 1894 war allerdings wenig forrett; es kann aber nach den Umständen des Falles keineswegs als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsrechte angesehen werden. Der Beklagte unterliegt demnach auch in diesem Punkte und es ift somit festgestellt, daß er vertragsbrüchig gehandelt hat. Die Kläger waren zum minbesten berechtigt, ihm gemäß Art. 122. D.-R. eine Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und nach unbenuttem Ablaufe berselben vom Vertrage zurückzutreten. Der nach Art. 124 D.=R. dem Zurücktretenden obliegende Be= weis des Verschuldens des andern Teils ist hier ohne weiters nach ben Aften hergestellt. Denn bas wissentliche Nichthalten eines Vertrages schlieft ein Verschulden in sich, wie bas Bundes=

gericht i. S. Dreysuss frères gegen Egli-Reimann & Cie. (Amtl. Samml. Bb. XIX, S. 932) und i. S. Bar & Cie. gegen Lopb & Cie. vom 14. November 1896 ausgesprochen hat.

8. Danach ist die Schadenersatzklage gemäß Art. 110 ff. D.=R. im Prinzipe begründet. Es ift also noch bas Quantitativ bes zu ersehenden Schadens zu bestimmen. Bur ersten Schadenersat= post ist zu sagen: Der Preisruckgang ber Bare zur Erfüllungs= zeit gegenüber dem vereinbarten Kaufpreise ist als unmittelbarer Schaden im Sinne bes Art, 116 D.-R. anzusehen. Der Zeit= punkt für die Berechnung der Preisdifferenz ist auf den 21. De= zember 1894 festzuseten, nicht auf den Termin, in bem ur= forunglich hatte erfüllt werben follen; benn bei Lieferungskäufen auf Abruf ift ber Lieferungstermin als bis zum Momente, in dem der Käufer in Verzug gesetzt wird, auch nach dem hier einzig Anwendung findenden eidgenöffischen Obligationenrechte. ftillichweigend verlängert anzusehen (vrgl. bundesgerichtl. Entsch. i. S. Bar & Cie. gegen Lloyd & Cie.). Die Preisbifferenz am 21. Dezember 1894 gegenüber der vereinbarten Rauffumme betrug pro 100 Kilos 9 Fr. 25 für SSS und 9 Fr. 50 für SSSF, somit für die 250 Ballen SSS zu 100 Kilos 2312 Fr. 50, für die 250 Ballen SSSF zu 100 Kilos 2375 Fr., zu= fammen also 4687 Fr. 50.

Ein entgangener Fabrikationsgewinn kann naturgemäß nicht noch speziell verlangt werden, da er im Schadenersatz für den Breisrückgang inbegriffen ist.

Auch die dritte Schadenersappost ist abzuweisen mangels jeg= lichen Nachweises für dieselbe.

Sonach ift die Klage gutzuheißen im Betrage von 4687 Fr. 50 Cts.; hievon find die verlangten Zinsen zu 5% seit 11. Ja=nuar 1895 als dem Tage der Einleitung der Klage zu bezahlen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Beklagte ist verpstichtet, den Klägern 4687 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 $^{0}/_{0}$ seit 11. Januar 1895 zu bezahlen; die Wehrforderung wird abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

53. Entscheib vom 16. Januar 1897 in Sachen Röthlisberger & Cie.

I. Anfangs Mai 1894 hatte Andreas Steiner aus München mit G. F. Labhart zum Seehof in Rorschach einen Mietvertrag abgeschlossen, wonach letzterer bem erstern seine Gafthofraumlich= feiten im Seehof gegen einen in brei Raten jeweilen zum voraus zahlbaren jährlichen Zins von 6000 Fr. auf sechs Jahre in Miete gab. Steiner bezog die Mietsache und entrichtete den Zins für das Mietjahr 1894/95, sowie die erste Quote per 1895/96. Die zweite auf 15. September 1896 fällige Quote jedoch konnte er nicht bezahlen, sondern erklärte sich am 16. September infol= vent, und es wurde infolge beffen über ihn ber Konfurs verhängt. In diesem machte ber Bermieter Labhart eine Mietzinsforderung von 6000 Fr. geltend, erhielt jedoch nur Anweisung für 3000 Fr., bie ihm — wie es scheint aus dem Erlose von Retentionsgegen= ständen — in der Folge auch ausgerichtet wurden. Allerdings hatten zwei andere Gläubiger des Gemeinschuldners, Julius Wick, Oberkondukteur in München, und Josef Hierl, Metgermeister daselbst, mit Prozeseingabe vom 4. November 1895 die Kollokation des Labhart angesochten; sie waren jedoch von dem Prozesse zu=